

Newsletter Agrarförderung/Agrarumweltmaßnahmen 03/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WI-Bank hat mitgeteilt, dass der Start des Agrarportals sich nochmal verschiebt. Das Agrarportal für den gemeinsamen Antrag 2023 wird voraussichtlich in der 14. Woche, also frühestens ab dem 03.04.2023 geöffnet. Ab diesen Zeitpunkt soll die Bearbeitung der Anträge möglich sein. Die Funktion der Antragsabgabe wird erst zu einem späteren Zeitpunkt freigeschaltet.

Neue Informationsbroschüren des Bundes bzw. des Landes

Das Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung (BMEL) hat auf seiner Homepage eine neue Broschüre mit umfassenden Informationen zu den Regelungen der neuen Förderperiode zum Download bereitgestellt: [Informationen zu den ab 2023 geltenden Direktzahlungen, zur Konditionalität und zum InVeKoS](#)

Darüber hinaus hat auch das Hessische Ministerium eine Informationsbroschüre zu den ab diesem Jahr geltenden Regelungen im Rahmen der Konditionalität bereitgestellt: [Informationsbroschüre 2023 über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität im Jahr 2023](#)

Antragstellung 2023

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund geänderter Vorgaben beim diesjährigen Agrarantrag bei Einzelunternehmen die persönliche Steuer-ID bzw. Steuernummer und bei Personengesellschaften (GbR) bzw. juristischen Personen die Umsatzsteuer-ID bzw. die Steuernummer des Unternehmens im Agrarportal zu erfassen ist. Da es sich hierbei um eine Pflichtangabe handelt, sollten Sie diese Nummern zur Antragsbearbeitung parat haben.

Aktiver Betriebsinhaber

Darüber hinaus muss im diesjährigen Agrarantrag die sog. „aktive Betriebsinhabereigenschaft“ nachgewiesen werden. Betriebe, die im Vorjahr einen Anspruch von weniger als 5.000 Euro Direktzahlungen hatten, gelten automatisch als „aktiver Betriebsinhaber“.

Betriebe, die im Vorjahr einen Anspruch von mehr als 5.000 Euro Direktzahlungen hatten, müssen den Nachweis der „aktiven Betriebsinhabereigenschaft“ durch Vorlage des letzten Beitragsbescheides (Juli 2022) der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (SVLFG) bzw. Berufsgenossenschaft nachweisen. Dieser Bescheid muss im Zuge der Online-Antragstellung hochgeladen werden. Alternativ hierzu können Sie uns den letzten Beitragsbescheid aber auch in Papierform vorlegen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass der Beitragsbescheid der Berufsgenossenschaft auf den gleichen Namen ausgestellt wurde, unter dem auch der Agrarantrag abgegeben wird. Insbesondere GbR-Betriebe sollten darauf achten, dass der Bescheid der Berufsgenossenschaft im Adressfeld den Namen der GbR enthält, die auch den Agrarantrag abgibt. Neu gegründete Betriebe, die noch keinen Beitragsbescheid haben, können einen Nachweis über die Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft vorlegen, aus dem jedoch die Mitgliedsnummer hervorgehen muss.

GLÖZ 5 - Erosionsschutz KWasser1 und KWasser2

In 2022 wurden neue Kulissen in KWasser 1 und KWasser 2 ausgewiesen und veröffentlicht. Wie Ihnen bekannt ist, unterliegen Ackerflächen in diesen Kulissen bestimmten Bewirtschaftungsaufgaben. Bitte prüfen Sie daher, in welcher Kulisse Ihre Schläge liegen. Die Kulissen können in der Online-Antragstellung aufgerufen werden und sind im Tabellenteil des Flächen- und Nutzungsnachweises auch für jeden Schlag separat ausgewiesen. Für fachliche Fragen

zu den Bewirtschaftungsauflagen wenden Sie sich bitte an Herrn Achim Raschke (Tel. 05651/302-4813 /E-Mail: achim.raschke@werra-meissner-kreis.de)

GLÖZ 6 Mindestbodenbedeckung

Grundsätzlich müssen 80% der Ackerfläche eines Betriebes in der Zeit vom 15.11. des Antragsjahres bis zum 15.01. eine Mindestbodenbedeckung aufweisen. Hierzu gibt es folgende Möglichkeiten:

- Mehrjährige Kulturen, Winterkulturen, Zwischenfrüchte oder
- Stoppelbrachen von Getreide und Körnerleguminosen (keine Bodenbearbeitung)
- Durch eine mulchende, nichtwendende Bodenbearbeitung z.B. mittels Grubber oder Scheibenegge
- Durch Mulchauflagen einschließlich dem Belassen von Ernteresten und weitere Punkte für Damm- oder Gemüsekulturen

Für 20% Ihrer Ackerfläche dürfen Sie somit eine Winterfurche ohne weitere Bodenbedeckung anlegen. Sofern Sie für mehr als 20% Ihrer Ackerfläche eine Winterfurche vorsehen, so geht dies nur, wenn eine der nachfolgenden Ausnahmeregelungen greift:

Bei der Aussaat von frühen Sommerkulturen (Aussaat bis zum 31.03.) reicht es aus, wenn die Mindestbodenbedeckung im Zeitfenster 15.09. bis 15.11. sichergestellt ist. Nach diesem Zeitraum ist die Winterfurche zulässig - soweit dem keine anderweitigen Auflagen (z.B. Erosionsschutz gem. GLÖZ 5) entgegenstehen.

Darüber hinaus gibt es einen alternativen Zeitraum für schwere Böden mit mehr als 17% Tongehalt bzw. einer bestimmten Bodenart. Hier muss die Mindestbodenbedeckung vom Zeitpunkt der Ernte bis zum 01.10. des Antragsjahres sichergestellt werden. Nach diesem Zeitraum ist für die nachfolgenden Bodenarten ein Winterfurche zulässig - soweit dem keine anderweitigen Auflagen (z.B. Erosionsschutz gem. GLÖZ 5) entgegenstehen.

Folgende Bodenarten gelten in Hessen nach dem Klassenzeichen der Bodenschätzung als schwere Böden:

L
T, LT
sL, sL/S
T/SL, T/IS, T/SI, T/S, LT/IS, LT/SI, LT/S, L/SI
L/S
L/Mo, LMo, TMo, T/Mo
LT/Mo“

Unter folgendem Link erhalten Sie unter Angabe Ihrer Gemarkung, Flurstück sowie den Maßstab 1:5000 die Bodenarten für Ihre Flächen: [Bodenviewer Hessen](#)

GLÖZ 8 / ÖR 1a - Stilllegungsflächen

Aufgrund zahlreiche Nachfragen weisen wir darauf hin, dass auf brachliegenden bzw. stillgelegten Flächen beginnend ab dem 01.01.2023 im Antragsjahr keine Bodenbearbeitung – auch nicht zur aktiven Begrünung - vorgenommen werden darf. Darüber hinaus dürfen während der Sperrfrist vom 01.04. bis zum 15.08. auch keine Pflegemaßnahmen auf diesen Flächen erfolgen. Ab dem 16.08. dürfen stillgelegte Flächen wieder gemulcht werden. Ab dem 01.09. des Antragsjahres darf eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs durch Schafe oder Ziegen beweidet werden. Eine Aussaat von Winterraps oder Wintergerste darf bereits ab dem 15. 08. vorbereitet und durchgeführt werden.

ÖR 1b - Blühstreifen/-flächen auf Stilllegungsflächen nach ÖR1a

Sofern Sie mehr als die vorgeschriebenen 4% (GLÖZ 8) Ihrer Ackerfläche stilllegen wollen, besteht die Möglichkeit sich bis zu 6% der zusätzlich stillgelegten Flächen im Rahmen der ÖR 1a gesondert fördern zu lassen (1%: 1300 Euro/ha; 2%: 500 Euro/ha; 3-6% 300 Euro/ha).

Im Rahmen der ÖR 1b besteht zudem die Möglichkeit, diese zusätzlich stillgelegten Flächen mit einer Blütmischung zu bestellen und hierfür eine weitere Förderung von 150 Euro/ha zu erhalten. Die Aussaat der Blütmischung muss bis spätestens zum 15.05. des Antragsjahres erfolgen. Es gibt Vorgaben zur Zusammenstellung der Blütmischung. Bei Verwendung des entsprechenden Saatgutes kann diese Blühfläche bei einmaliger Aussaat auch für zwei Jahre in der ÖR 1b angemeldet werden. Eine Neuansaat im zweiten Jahr ist hierbei nicht erforderlich. Im zweiten Jahr muss der Aufwuchs der Blühfläche bis spätestens zum 16.11. zerkleinert und ganzflächig verteilt werden. Für den überjährigen Anbau in Hessen zugelassenes Saatgut finden Sie unter folgendem Link:

[Blühflächen in 2023: Förderung über Öko-Regelungen 1b, 1c und HALM 2 » Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen](#)

ÖR 2 - Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau

Teilnehmer an der ÖR2 sollten beachten, dass sich die Fläche, die für die Berechnung der prozentualen Anteile auf das **gesamte Ackerland abzüglich der brachliegenden bzw. stillgelegten Ackerlandes** bezieht. Beispiel: ein Betrieb mit 100 ha Ackerfläche, von denen 5 ha stillgelegt werden, muss die prozentualen Anteile (mind. 10 % und max. 30 % je Hauptfruchtart; Getreideanteil max. 66 %) auf Grundlage einer Flächen von 95 ha (100 ha – 5 ha Stilllegung) erbringen. So muss dieser Betrieb je Hauptfruchtart min. 9,5 ha (10%) und max. 28,5 ha (30 %) vorhalten. Der Getreideanteil darf 62,7 ha (66%) nicht überschreiten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team des Fachdienstes Agrarförderung/Agrarumweltmaßnahmen